WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at | W wko.info/up

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.768.531 22.9.2026	Up/0328/26/Oy/Mi Mag. Markus Oyrer, BSc, LL.B	3581	22.10.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf des Kohlenstoffdioxid-Speichergesetz (KSp-G) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das CO2-Speicherverbot aufgehoben und ein Rechtsrahmen für die CO2-Speicherung geschaffen wird. Die Abscheidung und Speicherung von CO2 (CCS) ist für viele industrielle Prozessemissionen unverzichtbar und notwendig zur Erreichung der Klimaneutralität.

Ein funktionierender Hochlauf der CO2-Infrastruktur erfordert jedoch Planungssicherheit. Die vorgesehene bundesweite Mengenobergrenze lehnen wir daher ab. Sie gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und steht im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben des Net-Zero Industry Act.

Damit CCS in Österreich tatsächlich umgesetzt werden kann, müssen zudem Abscheidung, Transport und Speicherung als zusammenhängende Wertschöpfungskette geregelt werden. Erforderlich sind insbesondere ein integrierter Rechtsrahmen für den CO2-Transport, die zeitgleiche Novelle des MinroG, klare Verantwortungsübergänge und praxistaugliche Genehmigungsverfahren.

Auch die Schaffung gesellschaftlicher Akzeptanz in der Bevölkerung und Zivilgesellschaft ist als öffentliche Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden wahrzunehmen.

II. Im Detail

Zu § 1 – Gegenstand

Der Entwurf sollte einen ausdrücklichen Bezug zu europäischen Klimazielen (Klimaneutralität 2050) sowie zum Net-Zero Industry Act (NZIA) herstellen. Das Klimaziel 2040 für Österreich lehnen wir ab.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Speicherkomplex“ **(§ 3 Z 6**) ist klarer zu definieren und von der „hydraulischen Einheit“ abzugrenzen. Eine Gleichsetzung könnte CCS-Projekte in großen hydraulischen Einheiten verhindern. Zudem ist zu regeln, ob Überschneidungen mit Kohlenwasserstoff-Explorationsgebieten oder -Gewinnungsfeldern zulässig sind und wie bestehende Projekte behandelt werden.

Für die „konkurrierende Nutzung“ **(§ 3 Z 18**) ist festzulegen, ab wann Kohlenwasserstoff-, Geothermie- und Wassernutzungen als „individuell eingeräumtes Recht“ gelten. Bei schriftlicher Zustimmung der oder des Berechtigten soll keine konkurrierende Nutzung vorliegen. Dieses Zustimmungsrecht ist für Explorationsberechtigung, Explorationsgenehmigung und Speichergenehmigung vorzusehen, um eine einvernehmliche Koexistenz zu ermöglichen.

Zu § 4 – Verzeichnis

Unklar ist, ob das Verzeichnis nach **§ 4** dem von den Mitgliedstaaten gemäß **Art 21** des Net-Zero Industry Act (NZIA) zu erstellenden Verzeichnisses entspricht oder diesem als Grundlage dienen soll.

Zu § 7 – Ansuchen um Explorationsberechtigung

Wir begrüßen, dass die Explorationsgenehmigung gemäß den Erläuterungen übersprungen werden kann, sofern ausreichend Informationen vorhanden sind.

Es sollte geklärt werden, ob eine Explorationsberechtigung die zukünftige Kohlenwasserstoffexploration für darunter liegende Schichten einschränkt.

Zu § 8 – Öffentliches Interesse

Wir begrüßen die Anerkennung eines überragenden öffentlichen Interesses an der geologischen CO2-Speicherung. Dieser Aspekt sollte jedoch stärker formuliert werden und ausdrücklich auch die Sicherung industrieller Wertschöpfung, den Erhalt wettbewerbsfähiger Produktionsstandorte, der Versorgungssicherheit und damit der Beschäftigung umfassen.

Zudem ist dieses öffentliche Interesse allgemein für geeignete geologische Strukturen zu verankern und darf nicht auf Formationen beschränkt werden, die zugleich für das Einbringen anderer Stoffe geeignet sind. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil CCS derzeit nicht vom EABG erfasst ist und anerkannten Umweltorganisationen sowohl im UVP-Verfahren als auch im Verfahren nach dem KSp-G Parteistellung zukommt. Ohne eine eindeutige gesetzliche Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses sind erhebliche Verfahrensverzögerungen zu erwarten.

§ 8 Abs 1 Z 2: Klarzustellen ist auch, welche Stoffe unter „andere Stoffe“ im Sinne dieser Ziffer zu verstehen sind und gegenüber Kohlenstoffdioxid einen Nachrang haben:

- Betrifft dies auch die Speicherung von Erdgas?
- Betrifft dies auch die Speicherung von Wärme im Rahmen eines Geothermieprojektes?
- Betrifft dies auch die Speicherung von Wasserstoff?

§ 8 Abs 4; § 13 Abs 3 und § 21 Abs 2:
Unklar ist an dieser Stelle, ob man die Explorationsberechtigung auch für Partner oder als Joint Venture erhalten kann bzw. diese auf ein nachträglich gegründetes JV übertragen kann? Ein Übertragungsverbot lehnen wir ab. Jedenfalls sollte die Übertragbarkeit innerhalb des Konzerns möglich sein. Andernfalls würden Projektgesellschaften, Joint Ventures, Farm-in/Farmout- Strukturen und Finanzierungen verunmöglicht oder unnötig erschwert werden. Das Gleiche gilt bei der Übertragbarkeit der Explorationsgenehmigung und der Speichergenehmigung.

Zu § 9 Abs 1 – Beteiligung am Verfahren zur Erteilung der Explorationsberechtigung
Wir begrüßen die Einbeziehung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes gemäß § 55 Abs 5 WRG in das Verfahren zur Erteilung der Explorationsberechtigung. Damit wird sichergestellt, dass die ebenfalls in § 8 Abs 1 Z 2 genannten wasserwirtschaftlichen Interessen entsprechend gewahrt werden.

Zu § 15 Abs 3 und § 17 – Fristen
Die räumliche Beschränkung der Explorationsberechtigung gemäß **§ 15 Abs 3** sollte nicht ein Jahr nach Ansuchen, sondern ein Jahr nach Erteilung der Explorationsgenehmigung eintreten. Die Frist von sechs Monaten in **§ 17 Abs 1 und 2** ist zu kurz und auszuweiten.

Zu § 19 – Speichergenehmigung, bundesweite Mengenobergrenze

Mengenobergrenzen und Investitionssicherheit
Wir lehnen bundesweite Mengenobergrenzen ab. Sie gefährden die wirtschaftliche Dimensionierung, Finanzierung und Skalierung von CCS-Projekten.
Investitionsentscheidungen setzen die verlässliche Perspektive voraus, dass abgeschiedene Mengen über die gesamte wirtschaftliche Laufzeit transportiert und gespeichert werden können. Großindustrielle Carbon-Capture-Anlagen benötigen Vorlaufzeiten von mehreren Jahren. Projekte, die heute initiiert werden, könnten erst Anfang bis Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen. Die AIT-Studie zur Machbarkeit eines CO_2-Sammel- und Transportnetzes in Österreich (2024, im Auftrag des BMK) rechnet von der konzeptionellen Planung bis zur Inbetriebnahme des CO2-Netzes mit rund zehn Jahren.

Für die Zeit nach 2034 fehlt damit Planungssicherheit. Wir fordern die Aufhebung der Mengenbegrenzungen und eine langfristig verlässliche Kapazitätsentwicklung im Rahmen des vorhandenen Speicherpotenzials. Mit der Obergrenze würde ohne Grund eine Maßnahme zum Emissionsmanagement im Sinne des Klimaschutzes begrenzt werden. Dies steht auch im Widerspruch zum Net-Zero Industry Act (NZIA) und den daraus hervorgehenden Verpflichtungen für Unternehmen. Im Falle einer Mengenobergrenze wären deshalb auch die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Schaffung von CO2-Injektionskapazität gemäß Art 23 NZIA bei der Erteilung von Explorationsberechtigungen, Explorationsgenehmigungen und Speichergenehmigungen zu berücksichtigen.

Gegen eine Mengenobergrenze spricht zudem, dass sie langfristige Abnahme- und Speicherverträge erschwert und bei Anknüpfung an genehmigte statt tatsächlich eingespeicherter Mengen zu Kapazitätsblockaden führen kann. Bereits getätigte Explorations- und Vorlaufkosten sowie der Entwicklungsstand von Projekten würden dadurch entwertet.

Ein Evaluierungsbericht gemäß **§ 19 Abs 7** sollte nicht erst einmalig bis 30. Juni 2033 erfolgen. Vielmehr ist spätestens ab 2030 ein jährlicher Monitoring- und Anpassungsmechanismus vorzusehen, sobald die genehmigungsfähige oder vertraglich verfügbare Speicherkapazität hinter dem Bedarf zurückzubleiben droht. Dabei sind der Infrastruktur- und Markthochlauf, laufende und geplante Projekte, Entwicklungen in Nachbarländern sowie die regionale Verteilung zu berücksichtigen. Eine bedarfsgerechte Erweiterung der Speicherkapazitäten muss im Genehmigungsverfahren möglich sein.

Die First-come-first-served-Regel in **§ 19 Abs 9** ist zudem durch eine transparente Vergabe zu ersetzen, die auch Reifegrad und Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte sowie unionsrechtliche Verpflichtungen der Unternehmen mitberücksichtigt.

(Biogene) Negativemissionen (BECCS) berücksichtigen
Neben der möglichst weitgehenden Vermeidung und Reduktion von Emissionen können dauerhafte Negativemissionen, wie bei der Speicherung von biogenem CO2, einen ergänzenden Beitrag zur Erreichung langfristiger Klima- und Transformationsziele leisten. Der zukünftige Rechtsrahmen und eine etwaige Mengenobergrenze sollten daher sicherstellen, dass potenzielle Anwendungen mit biogenen CO2-Strömen nicht ausgeschlossen werden. Der Vorrang der Emissionsvermeidung soll dadurch unangetastet bleiben, der Begriff „vorrangig“ **in § 19 Abs 6 & 8** aber präzisiert werden.

Chemische Industrie bzw. Ammoniakproduktion als „hard-to-abate“-Sektor einstufen
In der Carbon Management Strategie der Vorgängerregierung wird der Sektor der chemischen Industrie als nicht „hard-to-abate“ angesehen und CCS damit als nicht sinnvoll erachtet.

Dem möchten wir entschieden widersprechen und fordern, die Ammoniakproduktion als „hard-to-abate“-Sektor anzuerkennen und das CCS-Verbot für diesen Bereich aufzuheben.

Ammoniak ist ein systemrelevanter Grundstoff für Stickstoffdünger und damit für die Versorgungssicherheit der österreichischen Landwirtschaft. Die CO2 Abscheidung & Speicherung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Dekarbonisierung des Industriestandortes Linz, solange erneuerbarer Wasserstoff noch nicht in ausreichendem Umfang verfügbar ist. Am Standort Linz werden zwei Ammoniakanlagen betrieben. Die CO2-Abscheidung ist dabei seit jeher ein integrierter Bestandteil des Produktionsprozesses: CO2 muss aus dem Synthesegas entfernt werden, da es den Synthesekatalysator vergiftet und die Ammoniakproduktion beeinträchtigt. Die Abscheidung von CO2 ist somit keine neue Technologie, sondern eine technische Grundvoraussetzung für die Herstellung von Ammoniak.

Gerade deshalb verfügt die Ammoniakindustrie über langjährige Erfahrung im Umgang mit abgeschiedenem CO_2 und ist prädestiniert, eine Vorreiterrolle bei der industriellen Anwendung von CCS einzunehmen. Die rechtliche Ermöglichung von CCS würde es erlauben, vorhandene Prozessvorteile unmittelbar für die Dekarbonisierung des Standorts Linz und des Industriestandorts Österreich zu nutzen.

Weiters weist Linz bereits heute die Eigenschaften einer CO2 Senke auf. Rund 400.000 t des erzeugten CO2 werden jährlich als wertvoller Rohstoff für die Produktion von Harnstoff, Melamin und Düngemitteln eingesetzt (CCU). Diese stoffliche Nutzung ist unabhängig vom eingesetzten Energieträger und bleibt somit auch nach einer Umstellung von Erdgas auf grünen Wasserstoff unverzichtbar. Entsprechend ist eine verlässliche Anbindung an eine CO_2 Versorgung Voraussetzung für eine vollständige Umstellung der Produktion in Linz auf grünen Wasserstoff

Zu § 20 ff Verfahrenskonzentration und Genehmigung
Wir fordern eine klare Verfahrenskonzentration sowie zeitlich abgestimmte Genehmigungen für Abscheidung, Transport und Speicherung. Doppelprüfungen und unklare Schnittstellen zwischen KSp-G, MinroG, UVP-G und Rohrleitungsgesetz sind zu vermeiden. Die erforderlichen MinroG-Anpassungen sollen zeitgleich beschlossen und die Beteiligungsregelungen praxistauglich ausgestaltet werden. Dies betrifft unter anderem bestehende und aufgelassene Gewinnungsfelder, die Abgrenzung zu anderen Untergrundnutzungen, Genehmigung und Betrieb der Anlagen sowie Haftungs- und Nachsorgefragen. Wir begrüßen, dass die Explorationsgenehmigung gemäß den Erläuterungen übersprungen werden kann, sofern ausreichend Informationen vorhanden sind. Dies stellt einen wichtigen Aspekt für die Umsetzung von CO2-Speicherprojekten dar.

Da CCS und hydrothermale Tiefengeothermie teilweise dieselben salinen Aquifere und geologischen Strukturen nutzen können, ist das KSp-G eng mit dem geplanten Geothermiegesetz abzustimmen. Nutzungskonflikte sind durch klare Vorrang-, Abgrenzungs- und Koordinierungsregeln zu vermeiden.

Für die Obertage-Anlagen braucht es unbedingt Grundstücksrechte, sprich die Möglichkeit einer zwangsweisen Grundüberlassung. Dasselbe gilt für die Bohrungen, die im Vorfeld eines CCS-Projektes notwendig sind. Diese beiden Aspekte fehlen im vorliegenden Entwurf und müssen unbedingt inkludiert werden.

Eine generelle UVP-Pflicht für sämtliche Projekte, unabhängig von Speichermenge, Projektgröße oder anderen Unterscheidungsmerkmalen, ist nicht sachgerecht. Insbesondere kleine Pilot- und Demonstrationsprojekte sollten von der UVP-Pflicht ausgenommen oder einem vereinfachten, verhältnismäßigen Verfahren unterworfen werden. Dies ist notwendig, um praktische Erfahrungen zu ermöglichen, den Hochlauf zu beschleunigen und die Akzeptanz dieser für die Klimaziele notwendigen Technologien zu stärken.

Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass der Speicherbetreiber bereits im Antrag der Speichergenehmigung alle voraussichtlichen Herkunftsquellen sowie Zusammensetzung des CO_2 angeben muss – Grenzwerte sollten hier reichen. Angaben zu CO_2-Quellen, Transportwegen und kommerziellen Vereinbarungen sollten nur insoweit verlangt werden, als sie für Sicherheit und Umweltschutz notwendig sind.

Es fehlen Bestimmungen zum Schutz bestehender Kohlenwasserstoff-Rechte. Unklar ist, wie sich CCS-Berechtigungen zu bestehenden Kohlenwasserstoff-Explorationsgebieten und Gewinnungsfeldern, die der Tiefe nach unbegrenzt sind, verhalten. Für Unternehmen mit bestehenden Kohlenwasserstoff -Rechten muss eine klare Regelung geschaffen werden, die den Fortbestand und die vorrangige Behandlung dieser Rechte gewährleistet. Insbesondere

muss klargestellt werden, dass eine CCS-Berechtigung die zukünftige Kohlenwasserstoff-Exploration im Rahmen schon bestehender AGS-Verträge nicht einschränkt.

Wettbewerbsrelevante Informationen müssen vertraulich behandelt werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Anpassungen (z.B. innerhalb der Transportkette) nicht automatisch umfangreiche neue Genehmigungsverfahren auslösen.

Zu § 22 - Inhalt der Speichergenehmigung
Wir fordern technologieneutrale technische Vorgaben in der Speichergenehmigung und ausreichenden vertraglichen Spielraum, um Qualitätsparameter an technische Entwicklungen anzupassen. Nachträgliche Änderungen, insbesondere der CO_2-Qualitätsanforderungen oder anderer technischer Spezifikationen, dürfen bestehende CCS-Anlagen nicht unverhältnismäßig einschränken oder Investitionen entwerten. Für Kapazitätsreduktionen und vorzeitige Speicherschließungen sind Bestandsschutz, Informationspflichten, angemessene Übergangsfristen, Ersatzkapazitäten sowie eine klare Zuordnung wirtschaftlicher und regulatorischer Risiken vorzusehen.

Zu § 24 - Nachträgliche Vorschreibungen und Widerruf
Wir fordern, den Widerruf nach **§ 24 Abs 2** an die tatsächlichen Realisierungsbedingungen der gesamten CCS-Wertschöpfungskette anzupassen. Verzögerungen durch Drittgenehmigungen, Transportinfrastruktur, behördliche Schnittstellen, Liefer- und Bauzeiten sowie Vertragsabschlüsse dürfen dem Speicherberechtigten nicht ohne Weiteres zugerechnet werden. Anstelle der starren Jahresfrist sind projektbezogene Meilensteine und angemessene Nachfristen vorzusehen. Ein Widerruf soll nur erfolgen, wenn das Projekt ohne sachliche Rechtfertigung nicht weiterverfolgt oder festgelegte Meilensteine trotz Nachfrist nicht erreicht werden.

Zu § 27 - Überwachung
Die Anforderungen an den Nachweis dauerhaft vermiedener CO_2-Emissionen sowie deren Anerkennung im EU-ETS ist klar darzustellen und mit den europäischen Vorgaben zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten einheitliche Regelungen für die Dokumentation, Nachverfolgbarkeit und Weitergabe relevanter CO_2-Daten entlang der gesamten CCS-Wertschöpfungskette geschaffen werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für Rechts- und Investitionssicherheit sowie für die effiziente Umsetzung industrieller CCS-Projekte.

Zu § 29 - Leckagen
Wir fordern eine klare Zuordnung der Verantwortung für Leckagen, die daraus entstehenden Emissionen und die Abgabe von EU-ETS-Zertifikaten. CO_2-Lieferanten dürfen nicht für Leckagen außerhalb ihres Einfluss- und Verantwortungsbereichs haften. Transport- und Speicherbetreiber sind zu verpflichten, betroffene Lieferanten unverzüglich über Leckagen und deren Auswirkungen auf Melde- und Nachweispflichten zu informieren.

Zu § 33 - Übertragung der Verantwortung
Wir fordern eine entsprechende Regelung, dass die Mindestfrist von 20 Jahren auf begründeten Antrag verkürzt werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass das gespeicherte Kohlenstoffdioxid vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird.

Zu §§ 34-35 – Finanzielle Sicherheit und Beitrag
Die langfristigen finanziellen Sicherheiten und Nachsorgeverpflichtungen stellen einen wesentlichen Unsicherheitsfaktor dar, da Umfang und Kostenfolgen heute nur schwer

abschätzbar sind. Speicherbetreiber werden diese Risiken voraussichtlich in ihre Preisgestaltung einfließen lassen und an die Emittenten weitergeben, was die Wirtschaftlichkeit industrieller CCS-Projekte maßgeblich beeinflussen kann. Aus den **§ 34 und 35** ist zudem nicht nachvollziehbar, um welche Beträge es sich handelt.

Zu § 34 Abs 2
Unklare Definition von „Leckagerisiko“ und durch wen die „Leckagerisikobewertung“ erfolgt. Wir ersuchen um Klarstellung.

Zu § 36 - Zugang zu der Speicherstätte
Wir begrüßen einen transparenten und diskriminierungsfreien Drittzugang zu Speicherstätten gegen Kostenersatz und angemessenen Gewinn.

§ 36 ist sprachlich und systematisch zu präzisieren. Insbesondere sind der Begriff des „angemessenen Gewinns“ und die Grundsätze der Tarifbildung näher zu bestimmen, um langfristige Kosten- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Dabei ist klarzustellen, ob eine Preisregulierung vorgesehen ist und wer den angemessenen Gewinn festlegt. Ebenso sollte eindeutig geregelt werden, wann ein „schriftliches Begehren“ vorliegt und ob Speicherbetreiber Kapazitäten öffentlich ausschreiben müssen oder ihre Kunden unter diskriminierungsfreien Bedingungen frei wählen können.

Adressat der Zugangspflicht ist nach dem Entwurf die oder der Bergbauberechtigte, also im Stadium der geologischen Speicherung die Inhaberin oder der Inhaber der Speichergenehmigung. Eine bloße zivilrechtliche Eigentümerstellung an Grundstücken, Anlagen, geologischen Daten oder wirtschaftlich reservierten Kapazitäten ersetzt diese öffentlich-rechtliche Berechtigung nicht. **§ 36 Abs 1 Z 2** sollte klarstellen, wessen völker- und unionsrechtliche CO2-Reduktionsverpflichtungen bei der Zugangsprüfung zu berücksichtigen sind.

Eine Ablehnung wegen mangelnder Kapazität darf nur auf tatsächliche, technisch und wirtschaftlich nachvollziehbar belegte Engpässe gestützt werden. Vertraglich bereits gebundene Kapazitäten sollten nicht als verfügbar im Sinne des **§ 36 Abs 1 Z 1** gelten. Gleichzeitig darf die Anknüpfung einer allfälligen Obergrenze an die genehmigten Jahreshöchstmengen (**§ 19 Abs 5**) nicht dazu führen, dass genehmigte, aber ungenutzte Kapazitäten den Zugang weiterer Zugangswerber faktisch ausschließen. Umfang und Nachweis fehlender Kapazitäten sowie die Berücksichtigung laufender Tarifverhandlungen sind gesetzlich zu präzisieren.

Zu **§ 36 Abs 4** ist klarzustellen, welche Behörde für die Genehmigung der Kosten und für die Streitbeilegung zuständig ist. Dabei sollte die Sektion Bergbau des Bundesministeriums für Finanzen eingebunden werden können.

Zu § 37 - Forschungsspeicher
§ 37 Abs 1 schließt Speicher in kohlenwasserstoffführenden Strukturen und salinaren Aquiferen von der Regelung für Forschungsspeicher aus. Dadurch können auch geförderte Pilot- und Demonstrationsprojekte die vorgesehenen Erleichterungen nicht nutzen und unterliegen der allgemeinen Genehmigungs- und UVP-Systematik. Wir fordern daher, diese Formationen einzubeziehen, die Verfahren für Forschungsspeicher zu vereinfachen und die Begrenzung auf 100.000 Tonnen CO2 zu überdenken, um technologische Erprobung und eine rasche Umsetzung zu ermöglichen.

Zu § 38 – Strafbestimmungen
Wir fordern eine eindeutige Regelung des Eigentums- und Verantwortungsübergangs entlang der CCS-Wertschöpfungskette. Die rechtliche, regulatorische und finanzielle Verantwortung ist dem jeweils tatsächlich kontrollierenden Akteur zuzuordnen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe dürfen CO2-Lieferanten nicht für Qualitätsabweichungen, Transportverluste, Betriebsstörungen oder Pflichtverletzungen des Transport- oder Speicherbetreibers haften.

Bei vermischten CO2-Strömen sind Qualität, Nachverfolgbarkeit, Bilanzierung, Nachweispflichten, ETS-Verpflichtungen und Haftungsrisiken eindeutig dem Betreiber der jeweiligen Infrastruktur zuzuordnen.

Zu Wirkungsfolgenabschätzung (WFA)
Die Wirkungsfolgenabschätzung definiert primär die sichere und dauerhafte Speicherung von CO_2 als Ziel. Das greift zu kurz. Standortsicherung, industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung sollten ausdrücklich als gleichwertige Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Zu Erläuterungen zu Datenerhebung
Die Anforderungen an Datenerhebung und Dokumentation sollten auf sicherheitsrelevante Informationen beschränkt werden. Produktionsdaten, Informationen zu Rohstoffen, Betriebszuständen oder Lieferbeziehungen können wettbewerbssensibel sein. Die Offenlegung solcher Daten sollte nur erfolgen, soweit dies tatsächlich erforderlich ist. Zusätzlich sollten bestehende Berichtspflichten genutzt werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Zu Integrierter Rechtsrahmen für den CO2-Transport
Der Entwurf regelt die CO2-Transportinfrastruktur nicht ausreichend. Eine funktionierende Speicherwirtschaft setzt jedoch voraus, dass Abscheidung, Transport und Speicherung als durchgängige Wertschöpfungskette entwickelt werden können. Ergänzend zum Speicherrecht fordern wir daher einen zeitlich abgestimmten, vollzugsfähigen und verkehrsträgerneutralen Rechtsrahmen für Pipelines sowie Bahn- und LKW-Transporte. Dieser muss insbesondere Netzplanung und -anschluss, Kapazitätsreservierung, diskriminierungsfreien Netzzugang, Engpassmanagement, Tarife, Investitionsanreize, Finanzierung, De-Risking und klare Behördenzuständigkeiten regeln sowie Transport- und Speicherzugang wirksam verzahnen. Für industrielle Cluster ist der offene Zugang zu gemeinsamer Infrastruktur sicherzustellen. Genehmigung, Betrieb und Änderung von CO2-Transportinfrastruktur müssen zudem praxistauglich und beschleunigt ausgestaltet werden.

Der Rechtsrahmen muss ferner den grenzüberschreitenden Transport, die Nutzung und Umwidmung bestehender Leitungen sowie Transportverluste und die damit verbundenen Pflichten im EU-Emissionshandel rechtssicher erfassen. Die Transportkette ist verkehrsträgerneutral so zu definieren, dass auch Verflüssigung, Be- und Entladung, Umschlag und temporäre Zwischenlagerung umfasst sind. Zugleich sind technische Schnittstellen, Qualitätsanforderungen, Messung und Verantwortungsübergänge eindeutig festzulegen. Die Zurückweisung konkreter CO2-Lieferungen darf nur aus gesetzlich festgelegten und objektiv nachgewiesenen Gründen erfolgen. Für berechtigt zurückgewiesene Mengen sind klare Regeln für Zwischenlagerung, Nachbehandlung, Rücktransport oder Umleitung vorzusehen. Nur ein solcher integrierter Rechtsrahmen schafft die erforderliche Rechts- und Investitionssicherheit für den Aufbau einer

leistungsfähigen CO2-Infrastruktur. Genehmigung, Betrieb und Änderung von CO_2-Leitungen sind zu beschleunigen und in das überragende öffentliche Interesse einzubeziehen.

Als Vergleichsmodell bietet sich das deutsche Kohlendioxid-Speicherungs- und -Transportgesetz (KSpTG) an. Es regelt neben der dauerhaften Speicherung ausdrücklich auch Genehmigung, Betrieb und leitungsgebundenen Transport von CO2, definiert CO2-Leitungsnetze als grundsätzlich für jeden Kunden offen, regelt Anschluss und Zugang Dritter zu Leitungsnetzen und Speichern gemeinsam und stellt Errichtung, Betrieb und Änderung von CO_2-Leitungen und -Speichern in das überragende öffentliche Interesse.

Ergänzend sind CO_2-Qualität, Schnittstellen und Haftung eindeutig zu regeln:

Die Anforderungen nach **§ 26 Abs 1** sind am Stand der Technik und an technischen Normen auszurichten, um Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Übergabepunkte, Qualitätsverantwortung, Mengen- und Druckmessung sowie Ablehnungsrechte bei Qualitätsabweichungen sind verbindlich festzulegen. Ein standardisierter Übergabepunkt sollte gesetzlich oder durch Verordnung definiert werden. Der Transportnetzbetreiber soll für den Transportabschnitt, der Speicherbetreiber ab Übergabe an die Speicherstätte haften. Künftige EU-Regelungen zur CO_2-Transportinfrastruktur und zum CO_2-Markt sind bei der nationalen Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Zu Verbindliches Kommunikations- und Akzeptanzkonzept
Die Bundesregierung soll gemeinsam mit Ländern und Gemeinden ein verbindliches Konzept für transparente Information, wissenschaftsbasierte Aufklärung und die frühzeitige Einbindung regionaler und lokaler Interessengruppen entwickeln.

Die gesellschaftliche Vermittlung von CCS sowie der Transport- und Speicherinfrastruktur ist eine öffentliche Aufgabe und darf nicht einzelnen Projektwerbern oder Industrieunternehmen überlassen werden.

Divergierende Branchenpositionen
Zu § 19 Abs 6 & 8
Austropapier fordert, dauerhafte Negativemissionen, insbesondere durch die Speicherung von biogenen CO_2, als eigenständigen und gleichwertigen Zweck neben der Bewältigung unvermeidbarer Restemissionen anzuerkennen. Der Fachverband Steine-Keramik lehnt dies ab und besteht auf ausdrückliche Vorrang- bzw. Reservierungsregel für nachweislich unvermeidbare industrielle Prozessemissionen.

Zu § 36 Abs 2 bis 4
Hierzu bestehen unterschiedliche Positionen. Der Fachverband Steine-Keramik fordert, dass der Speicherbetreiber Erweiterungsmöglichkeiten ernsthaft prüfen muss, wenn der Zugangswerber bereit ist, die Kosten zu tragen, und bewertet die Entscheidungsfrist von zwei Monaten sowie die behördliche Entscheidung bei fehlender Einigung positiv. Der Fachverband der Energierohstoff- und Kraftstoffindustrie lehnt eine Prüfpflicht für Erweiterungen ab, da eine Erweiterung der Speicherstätte eine vollständige Projektplanung einschließlich UVP-Verfahren erfordern würde, und lehnt die Frist von zwei Monaten angesichts der Komplexität der Verhandlungen zwischen Speicherbetreibern und -kunden als zu kurz und unrealistisch ab.

Für den Bereich des Markscheidewesens haben wir darüber hinaus folgende konkrete Änderungsvorschläge:

KSp-G Begutachtungsentwurf	**Änderungsvorschlag (in rot)**
Definitionen § 3	
6. „Speicherkomplex“ ist der Raum, auf den sich die Speichergenehmigung bezieht. Es handelt sich um einen nach oben und unten durch horizontale Ebenen begrenzten Raum, in Form eines geraden Prismas, dessen vertikale Projektion im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung ein ebenes Vieleck ist; der Speicherkomplex enthält die Speicherstätte und die umliegenden geologischen Gegebenheiten (das heißt sekundäre Rückhalteformationen), die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen können;	6. „Speicherkomplex“ ist der Raum, auf den sich die Speichergenehmigung bezieht. Es handelt sich um einen nach der Tiefe beschränkten Raum, dessen Umhüllende im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) ein Vieleck ist; der Speicherkomplex enthält die Speicherstätte und die umliegenden geologischen Gegebenheiten (das heißt sekundäre Rückhalteformationen), die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen können;
16. „Explorationsgebiet“ ist der Raum, auf den sich die Explorationsberechtigung bezieht. Es handelt sich um einen nach oben und unten durch horizontale Ebenen begrenzten Raum, in Form eines geraden Prismas, dessen vertikale Projektion im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung ein ebenes Vieleck ist	16. „Explorationsgebiet“ ist der Raum, auf den sich die Explorationsberechtigung bezieht. Es handelt sich um einen nach der Tiefe beschränkten Raum, dessen Umhüllende im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) ein Vieleck ist;
17. „Explorationsfeld“ ist der Raum, auf den sich die Explorationsgenehmigung bezieht. Es handelt sich um einen nach oben und unten durch horizontale Ebenen begrenzten Raum, in Form eines geraden Prismas, dessen vertikale Projektion im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung ein ebenes Vieleck ist	17. „Explorationsfeld“ ist der Raum, auf den sich die Explorationsgenehmigung bezieht. Es handelt sich um einen nach der Tiefe beschränkten Raum, dessen Umhüllende im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) ein Vieleck ist.
Explorationsberechtigung (Untersuchung und Bewertung potenzieller Speicherkomplexe zum Zwecke der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid)	

§ 7 Abs 1 Z 1 die Lage der Eckpunkte der vertikalen Projektion des begehrten Explorationsgebietes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der vertikalen Projektion in Quadratmetern,	die Lage der Eckpunkte der Umhüllenden des Explorationsgebietes (Vieleck) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern
§ 7 Abs 1 Z 2 die minimale und maximale Teufenlage des Explorationsgebietes	Die minimale und maximale Teufenlage, die das Explorationsgebiet der Tiefe nach begrenzen, in Metern auf zwei Dezimalstellen, bezogen auf den Bezugshorizont der Landesvermessung (Höhe über Adria).
§ 7 Abs 1 Z 3 eine von einer Ingenieurkonsulentin oder einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einer verantwortlichen Markscheiderin oder einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen angefertigte Lagerungskarte. Die Lagerungskarte hat insbesondere die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, Straßen- und Eisenbahntunnel, Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher, die Begrenzungen der im Explorationsgebiet bestehenden Grubenmaße, Überscharen, Gewinnungsfelder, Speicherfelder sowie gesetzlich oder behördlich festgesetzte Schutz- und Schongebiete für die Wasserversorgung auszuweisen. Für die Ausgestaltung der Lagerungskarte ~~und die einzuhaltende Genauigkeit der erforderlichen markscheiderischen Messungen gilt § 110 MinroG.~~	einen von einer Ingenieurkonsulentin oder einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einer verantwortlichen Markscheiderin oder einem verantwortlichen Markscheider oder einem Ingenieurbüro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen auf Basis einer Karte der kartographischen Modelle Österreichs des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen oder einer dieser gleichzuhaltenden Grundkarte eines anderen kartographischen Produkts angefertigten Lageplan, der die Umhüllende (Vieleck) des begehrten Explorationsgebietes im System der Landesvermessung, deren Eckpunkte, die Fläche des Vielecks und die minimale und maximale Teufenlage, weiters die Ortsgemeinde(n) und den politischen Bezirk, in dem das begehrte Explorationsgebiet zu liegen kommt, die Begrenzungen aller im Explorationsgebiet vorkommender Räume, auf die sich aufrechte Bergbauberechtigungen beziehen, untertägige Anlagen der Infrastruktur, wie Kraftwerkskavernen und -stollen, Straßen- und Eisenbahntunnel sowie Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher sowie gesetzlich oder behördlich festgesetzte

	Schutz und Schongebiete für die Wasserversorgung zu enthalten hat. Für die Ausgestaltung des Lageplans gilt §110 MinroG. Zudem sind dem Lageplan ein Verzeichnis der berührten Katastralgemeinden (Namen und Nummern) mit Ortsgemeinde, politischen Bezirk und Bundesland, das Koordinatenverzeichnis der Eckpunkte der Umhüllenden des Explorationsgebietes (Vieleck), die Angabe der minimalen und maximalen Teufenlage und die Flächenberechnung anzufügen.
Explorationsgenehmigung	
Explorationsfeld - Raum, auf den sich die Explorationsgenehmigung	
§ 12 Abs 1 Z 2 die Lage der Eckpunkte der vertikalen Projektion des begehrten Explorationsfeldes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der vertikalen Projektion in Quadratmetern	die Lage der Eckpunkte der Umhüllenden des Explorationsfeldes (Vieleck) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern
§ 12 Abs 1 Z 3 die minimale und maximale Teufenlage des Explorationsfeldes	die minimale und maximale Teufenlage, die das Explorationsfeldes der Tiefe nach begrenzen, in Metern auf zwei Dezimalstellen, bezogen auf den Bezugshorizont der Landesvermessung (Höhe über Adria).
§ 12 Abs 1 Z 4 ein aktuelles Kartenwerk gemäß § 7 Abs 1 Z 3, in dem die Lage der Eckpunkte der vertikalen Projektion der begehrten Explorationsgenehmigung dargestellt ist § 7 Abs 1 Z 3 eine von einer Ingenieurkonsulentin oder einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einer verantwortlichen Markscheiderin oder einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen angefertigte Lagerungskarte.	einen von einer Ingenieurkonsulentin oder einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einer verantwortlichen Markscheiderin oder einem verantwortlichen Markscheider oder einem Ingenieurbüro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen angefertigten Lageplan, der unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- und

Die Lagerungskarte hat insbesondere die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, Straßen- und Eisenbahntunnel, Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher, die Begrenzungen der im Explorationsgebiet bestehenden Grubenmaße, Überscharen, Gewinnungsfelder, Speicherfelder sowie gesetzlich oder behördlich festgesetzte Schutz- und Schongebiete für die Wasserversorgung auszuweisen.	Grundsteuerkataster die Umhüllende (Vieleck) des begehrten Explorationsfeldes im System der Landesvermessung, deren Eckpunkte, die Fläche des Vielecks und die minimale und maximale Teufenlage, weiters die Grenzen der Katastral-und Ortsgemeinde(n) und des politischen Bezirkes, in dem das begehrte Explorationsfeld zu liegen kommt, die Begrenzungen aller im Explorationsfeld vorkommenden Räume, auf die sich aufrechte Bergbauberechtigungen beziehen, untertägige Anlagen der Infrastruktur, wie Kraftwerkskavernen und -stollen, Straßen- und Eisenbahntunnel sowie Schachtöffnungen, Stollenmundlöcher und Bohrlöcher sowie alle gesetzlich oder behördlich festgelegten Schon-und Schutzgebiete zu enthalten hat.
Für die Ausgestaltung der Lagerungskarte ~~und die einzuhaltende Genauigkeit der erforderlichen markscheiderischen Messungen~~ gilt § 110 MinroG.	Für die Ausgestaltung des Lageplans gilt §110 MinroG. Zudem sind dem Lageplan ein Verzeichnis der berührten Katastralgemeinden (Namen und Nummern), mit Ortsgemeinde, politischen Bezirk und Bundesland, das Koordinatenverzeichnis der Eckpunkte der Umhüllenden des Explorationsfeldes (Vieleck), die Angabe der minimalen und maximalen Teufenlage und die Flächenberechnung anzufügen.
Speichergenehmigung	
Speicherkomplex Raum	
§ 20 Abs 1 Z 13 die Lage der Eckpunkte der vertikalen Projektion des begehrten Speicherkomplexes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der vertikalen Projektion in Quadratmetern	die Lage der Eckpunkte der Umhüllenden des Speicherkomplexes (Vieleck) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern
§ 20 Ab. 1 Z 14 die minimale und maximale Teufenlage des Speicherkomplexes	die minimale und maximale Teufenlage, die den Speicherkomplex der Tiefe nach begrenzen, in Metern auf zwei Dezimalstellen, bezogen auf den

	Bezugshorizont der Landesvermessung (Höhe über Adria).
§ 20 Abs 1 Z 15 eine Lagerungskarte in der der genaue Standort und die Abgrenzung des Speicherkomplexes dargestellt sind, für die § 7 Abs 1 Z 3 sinngemäß gilt	einen Lageplan, der die Umhüllende (Vieleck) des begehrten Speicherkomplexes im System der Landesvermessung enthält, für den § 12 Abs. 1 Z 4 sinngemäß gilt. Zudem sind dem Lageplan ein Verzeichnis der berührten Katastralgemeinden (Namen und Nummern) mit Ortsgemeinde, politischen Bezirk und Bundesland, das Koordinatenverzeichnis der Eckpunkte der Umhüllenden des Speicherkomplexes (Vieleck), die Angabe der minimalen und maximalen Teufenlage und die Flächenberechnung anzufügen.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Aufhebung des CO2-Speicherverbots und die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für CCS. Für den erfolgreichen Markthochlauf braucht es jedoch verlässliche und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen. Abscheidung, Transport und Speicherung müssen als durchgängige Wertschöpfungskette geregelt und durch eine leistungsfähige CO2-Infrastruktur, klare Zuständigkeiten sowie rasche Genehmigungsverfahren unterstützt werden. Die vorgesehene bundesweite Mengenobergrenze wird abgelehnt, da sie die Planung, Finanzierung und Skalierung von CCS-Projekten gefährdet. Stattdessen ist eine bedarfsgerechte Kapazitätsentwicklung erforderlich.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
Datum/Zeit-UTC	2026-10-30T11:34:30+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	2033604334
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/.